

67. Haftet der Vorbehaltserbe dem Erbschaftsgläubiger mit dem Nachlasse oder bis auf Höhe desselben? ¹

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. Januar 1883 i. S. H. (Bekl.) w. E.
(Nl.) Rep. IV. 498/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Wegen einer vom Beklagten an die Klägerin und deren Schwester als Vorbehaltserven des Kaufmanns Ph. erstrittenen Forderung wurden von der Klägerin durch Zwangsvollstreckung am 30. Oktober 1880 3265,87 *M* und am 14. Februar 1881 3024,50 *M* eingezogen. Der erstere Betrag wurde an den Gläubiger gezahlt. In Ansehung des anderen wurde die Klägerin, welche mit Berufung auf die im Urtheile des Vorprozesses ihr vorbehaltene Rechtswohlthat des Inventars Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erhob, zur Hinterlegung zugelassen. Die Klägerin erhob darauf bei dem Gerichte des Vorprozesses mit der Behauptung, daß sie in den Besitz der Erbschaft überhaupt nicht gelangt sei, der Vormund ihrer Miterbin vielmehr den ganzen Nachlaß in Besitz genommen und bis zur Konkursöffnung behalten habe, wider die Gläubiger Klage auf Rückzahlung der 3265,87 *M* und auf Einwilligung in die Rückzahlung der hinterlegten 3025,50 *M*. Das Berufungsgericht verurtheilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Auf die Revision des Beklagten wurde dies Urtheil aufgehoben und die Klägerin mit dem Ansprüche auf Rückzahlung der 3265,87 *M* abge-

¹ S. die folgende Entscheidung Nr. 68 S. 271.

wiesen, während im übrigen die Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz erfolgte.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des vorliegenden Prozesses hängt davon ab, wie die Haftung des Benefizialerben dem Erbschaftsgläubiger gegenüber zu bestimmen ist. Und zwar ist zuerst die Frage zu beantworten, ob der Erbschaftsgläubiger nur ein Recht darauf hat, vom Benefizialerben aus dem Nachlasse befriedigt zu werden, ob also der Erbschaftsgläubiger seine Befriedigung aus dem Nachlasse suchen muß, oder ob der Erbe für die Erbschaftsschulden persönlich mit seinem ganzen Vermögen, aber nur bis zum Betrage des Nachlasses haftet. Das Berufungsgericht beantwortet die Frage im Anschluß an die von Dernburg (preuß. Privatrecht Bd. 3 §§. 223 bis 225) vertretene Ansicht, daß der Benefizialerbe in erster Reihe nur mit dem Nachlasse einzustehen hat. Diese Ansicht, welche der in dem Urteile vom 5. Dezember 1871 zu klarem Ausdrucke gelangten Rechtsprechung des normaligen höchsten preußischen Gerichtshofes (Entscheidungen Bd. 66 S. 70) entspricht, muß begetreten werden. Sie ist in dem Wortlaute der landrechtlichen Bestimmungen der §§. 422 flg. I. 9 ebenso begründet, wie in der von Bornemann (System Bd. 6 S. 301 flg.) mitgeteilten Entstehungsgeschichte derselben. Der in den Motiven zur Reichsivilprozessordnung (Hahn, Materialien Bd. 1 S. 444, 2. Aufl.) beiläufig aufgestellten Meinung, daß der Erbe von vornherein nicht bloß mit dem Nachlasse, sondern auf Höhe desselben verhaftet sei, ist daher, wenn auch diese Ansicht nach gemeinem Rechte begründet sein möchte, in einer nach preußischem Rechte zu entscheidenden Rechtsache keine Folge zu geben. Das Reichsgericht hat auch bereits in dem Bd. 5 S. 188 flg. der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse angenommen, daß der Vorbehaltserbe — dem Legatar gegenüber, welchem in der fraglichen Beziehung der Erbschaftsgläubiger gleichsteht — seine Haftung nicht durch den Nachweis, daß der Nachlaß nach dem Taxwerte der Erbschaftssachen zur Befriedigung der Nachlassschulden unzureichend sei, abwenden kann. Und so wie es ein Recht der Erbschaftsgläubiger ist, Nachlasssachen als Gegenstände der Zwangsvollstreckung anzusprechen, ohne daß er sich von dem Vorbehaltserben auf den Wert der Nachlasssachen als Gegenstand der Befriedigung verweisen zu lassen braucht, ebenso ist es ein Recht des Vorbehaltserben, den Befriedigung

suchenden Erbschaftsgläubiger auf die Nachlasssachen zu verweisen. Diese Befugnis hat der Vorbehaltserbe nach §. 696 O. B. D. im Wege der Einwendung gegen die von dem Erbschaftsgläubiger betriebene Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Für die Geltendmachung der Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch betreffen, ist im §. 686 O. B. D. der Weg der Klage vorgeschrieben. Und zu diesen durch Klage geltend zu machenden Einwendungen gehört die im §. 696 a. a. O. erwähnte Einwendung des Schuldners, daß er nur als Vorbehaltserbe hafte. Die angestellte Klage ist daher nach den §§. 686. 696 O. B. D. zu beurteilen.

Nach §. 696 O. B. D. bleibt im Zwangsvollstreckungsverfahren die Rechtswohltat des Inventars so lange unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden. Die Parteien streiten darüber, wie lange der Erbe mit dergleichen Einwendungen zu hören ist. Die Klägerin macht geltend, daß eine auf die O. B. D. gegründete Klage noch zuzulassen sei, auch wenn und insoweit der Gläubiger vor Anstellung der Klage im Zwangsvollstreckungsverfahren bereits Befriedigung erhalten habe. Der Beklagte behauptet dagegen, daß der Verurteilte, wenn und insoweit er gegen die Zwangsvollstreckung Einwendungen auf Grund seiner Eigenschaft als Vorbehaltserbe nicht erhoben habe, den für die Gläubiger durch Zwangsvollstreckung beigetriebenen und demselben ausgezahlten Geldbetrag nicht auf Grund der §§. 686. 696 O. B. D. zurückfordern dürfe. Diese Frage ist zu Gunsten des Beklagten zu entscheiden. Von der Vorbringung von Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung kann füglich nur dann und insoweit die Rede sein, als das Zwangsvollstreckungsverfahren noch schwebt und der Gläubiger noch nicht befriedigt ist. Hat der Schuldner sich die Zwangsvollstreckung gefallen lassen, ohne Einwendungen dagegen vorzubringen, und ist der Gläubiger befriedigt, so hat er nun gegen die beendigte Zwangsvollstreckung keine Einwendungen mehr. Daher steht ihm auch das behufs der Geltendmachung von Einwendungen auf Grund der Rechtswohltat des Inventars gegebene Klagerecht des §. 686 O. B. D. nicht mehr zu. Die Klage auf Rückzahlung der von dem Thatbestande des Urtheiles erster Instanz am 30. Oktober 1880 eingezogenen 3265,87 *M* kann mithin, da der Thatbestand nichts davon enthält, daß bis zum 30. Oktober 1880 Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung vorgebracht worden seien,

auf die mehrgedachten Paragraphen nicht gestützt werden. Das Erkenntnis erster Instanz, soweit dasselbe den Beklagten zur Zahlung der 3265,87 *M* mit Zinsen verurteilt, ist daher aufzuheben und die Klägerin mit ihrem Anspruche auf Rückzahlung der 3265,87 *M*, den sie bei dem im §. 686 C.P.D. für die durch Klage geltend zu machenden Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung für zuständig erklärten Prozeßgerichte erster Instanz erhoben hat, abzuweisen. — Ob die Klägerin den Anspruch auf Rückzahlung der 3265,87 *M* durch eine andere Klage im Gerichtsstande des Gläubigers oder in dem sonst zuständigen mit besserem Erfolge geltend zu machen in der Lage sein möchte, ist nicht zu entscheiden.

In Ansehung des noch zur Erörterung bleibenden Anspruches der Klägerin auf die infolge ihrer Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung hinterlegten 3024,50 *M* greifen folgende Erwägungen Platz.

Die Klägerin hat nach dem Thatbestande des Urtheiles erster Instanz ihre Behauptung, daß der Beklagte, da sie nur als Vorbehaltserbin hafte, von ihr Zahlung überhaupt nicht fordern könne, durch die unter Beweis gestellte Angabe, daß sie nicht in den Besitz der Erbschaft gelangt sei, daß vielmehr der Vormund ihrer Miterbin S. Ph. den ganzen Nachlaß in Besitz genommen und bis zur Konkursöffnung über den Nachlaß behalten habe, klar zu legen gesucht. Nach dem oben entwickelten Grundsätze, nach welchem die Haftung des Vorbehaltserben dem Erbschaftsgläubiger gegenüber zu bestimmen ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Behauptung zur Begründung des Anspruches auf Auszahlung der hinterlegten 3024,50 *M* genügt. Da aber das Berufungsgericht sich darüber, ob die gedachte Behauptung bewiesen sei oder nicht, nicht ausgesprochen hat, so muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den gedachten Anspruch und über die Kosten aller drei Instanzen in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.“